



S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Offenberg vom 20.11.1996

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Offenberg (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS-EWS) vom 20.11.1996 (veröffentlicht durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Neuhausen, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg und Hinweis durch Anschlag an der Gemeindetafel vom 20.11.1996 bis 06.12.1996) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **2,78 €** pro Kubikmeter Abwasser. Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so beträgt die Gebühr **2,68 €** pro Kubikmeter Abwasser.

2. § 10 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,

3. § 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Offenberg, den ...

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

Fischer
Erster Bürgermeister